

## **Allgemeine und besondere Bestimmungen der Energieversorgung Greiz GmbH (EV Greiz) für die Lieferung von Erdgas**

Gültig ab 01.11.2005

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **1. Geltungsbereich**

Jeder Kunde, der Erdgas bis zu einer Nennwärmebelastung von 300 kW aus dem Versorgungsnetz der EV Greiz entnimmt, wird nach diesen Bestimmungen beliefert.

Für Kunden der Grundversorgung (Kleinverbrauchs- und Grundpreistarif) gelten die Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden“ (AVBGasV) vom 21.06.1979, Bundesgesetzblatt, Jahrgang 1979, Teil 1, zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes zur Anpassung der Verjährungsvorschriften an das Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts vom 09.12.2004, Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2004, Teil 1, S. 3214 nach dem Gesetz über die Elektrizität und Gasversorgung (EnWG) unmittelbar.

Zudem besteht die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Preisprodukten mit Sonderkonditionen. Für Kunden, die einen solchen Vertrag abschließen, gilt die AVBGasV ergänzend zu den beiliegenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen der EV Greiz kraft Vereinbarung. Dies umfasst insbesondere die Bestimmungen zur Haftung der EV Greiz bei Versorgungsstörungen nach § 6 AVBGasV.

Daneben gelten für alle Kunden die allgemeinen und besonderen Bestimmungen der Energieversorgung Greiz GmbH als vereinbarter Bestandteil des Erdgaslieferungsvertrages.

#### **2. Preisänderungen**

- (a) Die EV Greiz ist zu einer Anpassung der Erdgaspreise insbesondere dann berechtigt:
- wenn und soweit sich die Bezugskosten der EV Greiz verändern,
  - bei Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes,
  - im Falle der erstmaligen Erhebung oder der Erhöhung sonstiger oder besonderer Steuern, Abgaben oder Gebühren im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang,
  - bei Änderungen der Lohn- und Materialkosten,
  - in dem Umfang, in dem Dritte, die zur Leistungserbringung (z.B. Wartung, Instandhaltung) herangezogen werden, ihre Preise gegenüber der EV Greiz verändern.
- (b) Die Information des Kunden über eine Veränderung der Erdgaspreise kann entweder durch individuelles Anschreiben oder durch öffentliche Bekanntgabe im Sinne von § 4 AVBGasV erfolgen. Für die Kunden der Grundversorgung gilt ausschließlich das Verfahren nach § 4 AVBGasV.
- (c) Wird das monatliche Entgelt um mehr als 5 % gegenüber dem Vorjahreszeitpunkt erhöht, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag binnen eines Monats rückwirkend auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung außerordentlich zu kündigen. In diesem Fall wird der Gasbezug bis zum Wirksamwerden der Kündigung mit dem bisherigen Preis berechnet. Für die Kunden der Grundversorgung gilt ausschließlich § 32 Abs. 2 AVBGasV.

### 3. Abrechnung

- (a) Die EV Greiz erhebt auf alle Lieferungen und Leistungen die jeweils gesetzlich gültige Mehrwertsteuer.
- (b) Die in den Preislisten angegebenen Bruttopreise sind gerundet und erhalten die jeweils gesetzlich gültige Mehrwertsteuer. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Nettopreise, wobei die Mehrwertsteuer als Gesamtbetrag ausgewiesen wird.
- (c) Die Abschlagsbeträge enthalten die jeweils gesetzlich gültige Mehrwertsteuer.
- (d) Bei Änderungen der Erdgaspreise oder der Mehrwertsteuer während eines Abrechnungszeitraumes wird der Erdgasverbrauch zeitanteilig unter Berücksichtigung saisonaler Verbrauchsschwankungen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik abgerechnet. Für Kunden besteht auch die Möglichkeit, den Zählerstand zum Zeitpunkt der Preisänderung selbst abzulesen und der EV Greiz mitzuteilen.
- (e) Grundlage der Abrechnung ist die Kilowattstunde (kWh). Der Verbrauch an kWh wird wie folgt ermittelt: Die Anzahl der am Zähler abgelesenen Kubikmeter wird mit einem Umrechnungsfaktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des mittleren Brennwertes ( $H_s$ ) und der mittleren physikalischen Zustandsgröße des von der EV Greiz bezogenen Erdgases berechnet wird. Der Umrechnungsfaktor wird monatlich neu ermittelt. Das Erdgas hat einen Brennwert von ca. 11,1 kWh/m<sup>3</sup> (Qualität „H-Gas“) mit der nach anerkannten Regeln der Technik zulässigen Schwankungsbreite (DVGW-Arbeitsblatt G 260) und einem Messdruck von ca. 22 mbar. Gemäß § 4 Abs. 5 AVBGasV wird darauf hingewiesen, dass die Nutzenergie einer Kilowattstunde Gas im Vergleich zu einer Kilowattstunde Strom entsprechend dem Wirkungsgrad des Wärmeerzeugers (z.B. Heiz- oder Brennkessel) kleiner ist.

### 4. Konzessionsabgaben

Im Gaspreis enthalten ist die Konzessionsabgabe, die an die Stadt Greiz, mit der die EV Greiz einen Konzessionsvertrag abgeschlossen hat, abgeführt wird. Gezahlt werden die entsprechend der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 09.01.1992 festgelegten Höchstsätze, soweit mit der Stadt Greiz keine anders lautende Vereinbarung getroffen wurde.

### 5. Erdgassteuer

Das Erdgas nach diesem Vertrag wird vom Kunden zum ermäßigten Steuersatz von derzeit 0,5500 ct/kWh ( $H_s$ ) bezogen. Für dieses Erdgas gilt nunmehr folgender Hinweis gemäß Anlage 1 zu § 21 Abs. 1, der Verordnung zur Durchführung des Mineralölsteuergesetzes (BGBl. Jahrgang 2002 Teil I Nr. 63, Seite 3451 ff).

„Steuerbegünstigtes Mineralöl darf nicht zum Antrieb von Motoren verwendet werden, außer zum Antrieb von Gasturbinen und Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die ausschließlich

- (a) (vorbehaltlich einer Erlaubnis nach § 19 der Mineralölsteuer-Durchführungsverordnung) der gekoppelten Erzeugung von Wärme und Kraft (Kraft-Wärme-Kopplung) oder
- (b) der Abdeckung von Spitzenlasten in der öffentlichen Stromversorgung oder
- (c) dem leitungsgebunden Gastransport oder der Gasspeicherung oder
- (d) (befristet bis zum 31.12.2004) der Strom- oder Wärmeerzeugung oder
- (e) der vorübergehenden Stromversorgung im Falle des Ausfalls oder Störung der sonst üblichen Stromversorgung (Notstromaggregat) dienen. Jede andere motorische Verwendung hat steuer- und strafrechtliche Folgen!“

Dem Kunden ist bekannt, dass er bei einer Zuwiderhandlung auch der EV Greiz zum Schadensersatz verpflichtet ist. Dies kann unter anderem in Folge einer Nachforderung von Mineralölsteuer der Fall sein.

## 6. Gaslieferverträge

- (a) Gaslieferverträge sind sowohl an den Kunden als auch an die entsprechende Abnahmestelle gebunden.
- (b) Für die Inanspruchnahme von Preisprodukten mit Sonderkonditionen (Sonderabkommen I und II, 2-Jahres-Vertrag) ist der Abschluss eines schriftlichen Gaslieferungsvertrages notwendig.
- (c) Ein Vertragsangebot der EV Greiz über die Vereinbarung von Sonderpreisen ist jeweils vier Wochen gültig. Geht der durch den Kunden unterzeichnete Vertrag nach Ablauf dieser Frist nicht bei der EV Greiz ein, erfolgt die preisliche Einstufung des Gasbezuges nach den Konditionen der Allgemeinen Tarife.
- (d) Bei einem Auszug aus einem gasversorgten Objekt ist der Kunde entsprechend § 32 Absatz 3 AVBGasV berechtigt, den Vertrag mit einer zweiwöchigen Frist zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Ein Einzug in ein Objekt mit bestehender Gasanlage ist der EV Greiz unter Angabe des Zählerstandes umgehend mitzuteilen.
- (e) Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

## 7. Zahlungsweise, Abschlagszahlungen

- (a) Der Mess-/Grundpreis und der Gasverbrauch des Kunden werden in der Regel zum 31. Dezember eines jeden Jahres abgerechnet. Der EV Greiz bleibt es überlassen, nach ihrem Ermessen andere Ablese- bzw. Verrechnungszeiträume festzusetzen. Der Mess-/Grundpreis ist auch dann zu bezahlen, wenn im Abrechnungsjahr kein Gas abgenommen wird.
- (b) Der Kunde leistet während des laufenden Jahres Abschlagszahlungen, deren Höhe die EV Greiz entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum oder bei Neukunden auf Grund des zu erwartenden Gasverbrauchs sowie unter Berücksichtigung der jeweiligen Preisstellung ermittelt. Die EV Greiz ist berechtigt, die Abschlagszahlungen an den festgestellten tatsächlichen Verbrauch anzugleichen. Die Jahresrechnung erfolgt auf der Basis der abgelesenen Zählerstände unter Abzug der bereits geleisteten Abschlagszahlungen. Im Falle von Preisänderungen nach Ziffer 2 können die Abschlagszahlungen nach den Grundsätzen von § 25 Abs. 2 AVBGasV angepasst werden.

## 8. Sonstiges

- (a) Sollte eine vertragliche Bestimmung unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die unwirksame Regelung wird vielmehr durch eine ihr rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahe kommende Bestimmung ersetzt. Sollten die diesem Vertrag zugrunde liegenden Umstände technischer, wirtschaftlicher und rechtlicher Art eine wesentliche und von den Bestimmungen dieses Vertrages nicht berücksichtigte Änderung erfahren, so verpflichten sich die Vertragsparteien, diesen Vertrag partnerschaftlich den geänderten Umständen entsprechend anzupassen.
- (b) Änderungen des Gaslieferungsvertrages bedürfen der Schriftform.

## 9. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit den Gaslieferverträgen anfallenden Daten werden von der EV Greiz unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet.

## **II. Besondere Bestimmungen**

### **1. Allgemeine Tarife Erdgas (entspr. den Allgemeinen Preisen der Grundversorgung)**

- (a) Kleinverbrauchstarif und Grundpreistarif sind die Allgemeinen Preise der Grundversorgung der EV Greiz nach § 36 EnWG vom 17.06.2005 i.V.m. der AVBGasV.
- (b) Zu den Allgemeinen Preise erfolgt die Belieferung von Kunden, die Gas von der EV Greiz beziehen, ohne einen schriftlichen Gaslieferungsvertrag zu Sonderkonditionen mit der EV Greiz abgeschlossen zu haben.

### **2. Sonderabkommen I und II**

- (a) Zur Belieferung nach den Konditionen des Sonderabkommens I und II ist der Abschluss eines schriftlichen Gaslieferungsvertrages erforderlich. Ebenso ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung erforderlich. Sollte die Einzugsermächtigung widerrufen werden oder von ihr nicht Gebrauch gemacht werden können, steht der EV Greiz ein Sonderkündigungsrecht zu.
- (b) Entsprechend den Regelungen des § 32 AVBGasV hat der Vertrag eine Erstlaufzeit von zwölf Monaten.
- (c) Für die Kündigung des Vertrages gilt § 32 AVBGasV ebenso.

### **3. 2-Jahres-Vertrag**

- (a) Zur Belieferung nach den Konditionen des 2-Jahres-Vertrages ist der Abschluss eines schriftlichen Gaslieferungsvertrages erforderlich. Ebenso ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung erforderlich. Sollte die Einzugsermächtigung widerrufen werden oder von ihr nicht Gebrauch gemacht werden können, steht der EV Greiz ein Sonderkündigungsrecht zu.
- (b) Die Laufzeit des Vertrages beträgt 24 Monate ab Vertragsbeginn. Wird er nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende der Vertragslaufzeit schriftlich gekündigt, so verlängert sich der Vertrag um jeweils weitere 12 Monate.

#### **Haben Sie Fragen zur Gasrechnung?**

**Dann wenden Sie sich bitte an unsere Verbrauchsabrechnung:**

Telefon: (03661)614-360 bis -363  
Telefax: (03661)614-209  
E-Mail: [info@evgreiz.de](mailto:info@evgreiz.de)

**Wir beraten Sie außerdem gern zu allen Fragen rund ums Erdgas.**

**Natürlich auch zum Erdgas-Tanken!**

Weitere Informationen über die geltenden Tarife stehen Ihnen jederzeit im Internet unter [www.evgreiz.de](http://www.evgreiz.de) sowie zu den Geschäftszeiten in der EV Greiz, Mollbergstraße 20 in Greiz zur Verfügung.